

# Benutzungsgebührenordnung für die Inanspruchnahme der Dorfgemeinschaftseinrichtungen

## § 1

**Entgelt für Nutzungsberechtigte nach II B und II D der Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Edemissen (Vereine, Kirchen usw.).**

1. Die o.g. Nutzungsberechtigten haben nur die Sachkosten zu entrichten. Die Heizkosten sind in den Monaten Oktober bis einschließlich April zusätzlich zu den allgemeinen Sachkosten zu zahlen. Das für die jeweilige Einrichtung festgelegte Nutzungsentgelt nach § 2 dieser Gebührenordnung ist zusätzlich zu zahlen, sofern es sich um Veranstaltungen kommerzieller Art handelt.

Einrichtung	Sachkosten in EURO (Heizung, Strom, (Ab-)Wasser, Verwaltungsaufwand usw.)	Zulässige Teilnehmerzahl	Saalgröße in qm (nachrichtl.)
DGH Alvesse	allgemein: 15,00 Heizkosten: 20,00	60	94
DGH Abbensen	allgemein: 20,00 Heizkosten: 20,00	80	130
DGH Eddesse			
1. Ein Raum	allgemein: 15,00 Heizkosten: 10,00	50	55
2. Zwei Räume	allgemein: 30,00 Heizkosten: 30,00	120	137
MZH Oedesse	allgemein: 50,00 Heizkosten: 50,00	200	240
DGH Oedesse	allgemein: 15,00 Heizkosten: 15,00	50	56
DGH Rietze	allgemein: 15,00 Heizkosten: 10,00	50	55
LJH Wehnsen	allgemein: 15,00 Heizkosten: 20,00	60	80
DGH Wipshausen	allgemein: 20,00 Heizkosten: 20,00	80	84
Mensa des Schulzentrums Edemissen	Festsetzung durch den Landkreis Peine, z. Zt. <b>allgem. 85,00</b> und <b>Heizung 45,00</b>	Bei einer Erhöhung der Kosten durch den Landkreis Peine erfolgt eine automatische Anpassung	

2. Folgende Veranstaltungen in den gemeindeeigenen Einrichtungen sind sachkostenfrei:

- a) Nutzungen der Dorfgemeinschaftseinrichtungen durch Sport-, Schützen-, Theater-, Musik-, Heimat- und Gesangvereine sowie der örtlichen Sozialverbände ausschließlich für Übungen, Vorträge und Mitgliederversammlungen von maximal drei Stunden,
- b) andere Veranstaltungen nicht kommerzieller Art können im Einzelfall sachkostenfrei gestellt werden.

## § 2

### Entgelt für Nutzungsberechtigte nach II C der Benutzungsordnung für Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Edemissen (Privatnutzung)

Die Heizkosten sind in den Monaten Oktober bis einschließlich April zusätzlich zu den allgemeinen Sachkosten zu zahlen.

Einrichtung	Nutzungsentgelt in EURO (einschl. Küchen- u. Geschirrbenutzung)	Sachkosten in EURO (Heizung, Strom, (Ab-) Wasser, Verwaltungsaufwand, usw.)	Zul. Teilnehmer	Saalgröße in m <sup>2</sup>
DGH Alvesse	90,00	allgemein: 15,00 Heizkosten: 20,00	60	94
DGH Abbensen	130,00	allgemein: 20,00 Heizkosten: 20,00	80	130
DGH Eddesse				
1. Ein Raum	80,00	allgemein: 15,00 Heizkosten: 10,00	50	55
2. Zwei Räume	180,00	allgemein: 30,00 Heizkosten: 30,00	120	137
MZH Oedesse	220,00	allgemein: 50,00 Heizkosten: 50,00	200	240
DGH Oedesse	80,00	allgemein: 15,00 Heizkosten: 15,00	50	56
DGH Rietze	80,00	allgemein: 15,00 Heizkosten: 10,00	50	55
LJH Wehnsen	90,00	allgemein: 15,00 Heizkosten: 20,00	60	80
DGH Wipshausen	120,00	allgemein: 20,00 Heizkosten: 20,00	80	84
Mensa des Schulzentrums Edemissen	Die Mensa wird von der Gemeinde Edemissen nicht an Privatpersonen vergeben			

## § 3

### Entgelt für Nutzungsberechtigte nach II E der Benutzungsordnung für Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Edemissen (Festplatznutzung, Strom- u. Wasseranschlüsse)

1. Bei Nutzung der Festplätze durch örtliche Vereine für Schützenfeste und andere dörfliche Veranstaltungen sind die Sachkosten (z.B. Energie-, Müllbeseitigungs- und Wasser/Abwasserkosten) nach Verbrauch zu erstatten.

Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben.

2. Bei Nutzung der Festplätze durch private Veranstalter ist je nach Veranstaltung und Art des Betriebes vor Beginn der Veranstaltung ein Geldbetrag in Höhe von bis zu 300,00 € als Sachkostenvorleistung und Sicherheitsleistung für den Festplatz zu hinterlegen.

Es ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von 20,00 € für die ersten drei Tage vom Tag der Anreise des ersten Fahrzeugs an und ab dem vierten Tag bis zum Tag der Abreise des letzten Fahrzeugs weitere 5,00 € pro Tag des Aufenthalts zu zahlen.

Nach Ende der Veranstaltung wird der hinterlegte Geldbetrag mit den tatsächlich (nach

Verbrauch) entstandenen Sachkosten und dem zu zahlenden Nutzungsentgelt verrechnet.

Nach ordnungsgemäßer Übergabe des genutzten Festplatzes und Abrechnung der entstandenen Sachkosten und Nutzungsentgelte werden die nicht verrechneten Teile der Sachkostenvorleistung und Sicherheitsleistung an den Nutzer zurückerstattet.

#### **§ 4**

##### **Besondere Bestimmungen**

- 1) Bei einer Nutzung bis zu drei Stunden ermäßigen sich die Kosten auf 1/2 der aufgeführten Beträge für das Nutzungsentgelt und die Sachkosten.
- 2) Bei Abschluss einer Nutzungsvereinbarung können die vorhandenen Küchengeräte einschl. Gedecke, Gläser, und Bestecke benutzt werden.
- 3) Für die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen (soweit vorhanden) ist je Gebühreneinheit ein vom Ortsrat festzulegendes Entgelt zu entrichten.
- 4) Wird nach Reservierung die Dorfgemeinschaftseinrichtung nicht genutzt, ist bei entsprechender Mitteilung von mehr als 14 Tagen vor der Veranstaltung nur die Hälfte des Nutzungsentgeltes zu entrichten. Spätere Absagen befreien nicht von der Zahlung des Nutzungsentgeltes. Sachkosten werden in den genannten Fällen nicht erhoben.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsgebührenordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Die Benutzungsgebührenordnung für die Inanspruchnahme der Dorfgemeinschaftseinrichtungen vom 28. Januar 2002 und die 1. Änderung zu der Benutzungsgebührenordnung für die Inanspruchnahme der Dorfgemeinschaftseinrichtungen vom 24. September 2002 treten am gleichen Tage außer Kraft.

Edemissen, den 16.12.2008

Gemeinde Edemissen  
Der Bürgermeister

Bertram